

NATIONALES BEGLEITGREMIIUM

**Geologische Daten
im
Brennpunkt**

02.02.2019

Berlin

Arbeitsgruppe 2:

**Zugang zu kommerziell erhobenen geologischen Daten
und Rechte Dritter**

- Umgang mit verfassungsrechtlichen Herausforderungen -

1. Vorbemerkungen zum Thema

1. Beschränkter Gegenstand:

- **kommerziell** erhobene geologische Daten
- und Rechte **Dritter**

2. Unbedingter Maßstab:

- **Wahrung** verfassungsrechtlicher **An**forderungen statt
- Umgang mit verfassungsrechtlichen Herausforderungen

2. Potenzielle (Grund-)Rechte Dritter

1. Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz)	Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG		personenbezogene Daten
2. Geistiges Eigentum	Art. 14 GG	Urheberrecht Gewerblicher Rechtsschutz	Werke Patente Gebrauchsmuster Marken eingetragene Designs
3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	Art. 12 GG Art. 14 GG		Definition?

3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

1. Keine gesetzliche Definition auf Bundesebene
 - Möglichkeit einer gesetzlichen Definition
 - Vorteile des Verzichts auf eine Definition

2. Umschreibung durch das BVerfG

„Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden

 - a) alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, (Unternehmensbezug)
 - b) die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind (fehlende Offenkundigkeit)
 - c) und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“ (berechtigtes Geheimhaltungsinteresse)

3. Zeitlicher Schutz
 - Grundsätzlich keine zeitliche Begrenzung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
 - Relativierung des Schutzes mit zunehmendem Alter möglich
 - Problem bei proaktiver Bereitstellung: Gefahr der Perpetuierung eines im Zeitpunkt der Nutzung der Daten nicht mehr erforderlichen Schutzes

4. Geol. Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse?

1. Hinreichender Unternehmensbezug?

- Geodaten als öffentliche Güter?
- Qualifizierung als technisches oder kaufmännisches Wissen?

2. Berechtigtes Geheimhaltungsinteresse?

einerseits:

- Lösung der Bergrechtsordnung aus der Eigentumsordnung
- Grundsatz der Bergfreiheit
- Genehmigungsvorbehalt für bergfreie Bodenschätze

andererseits

- Verknüpfung von Aufsuchung und Bewilligung
- Wirtschaftlicher Wert des Vorrangrechts
- Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition
- Bedeutung für Finanzierung

3. Ergebnis

Daten, die sich auf das Vorkommen von bergfreien Bodenschätzen beziehen und die den Wert einer Lagerstätte bzw. den Wert des Vorrangrechts bestimmen, sollten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse behandelt werden.

5. Beschränkbarkeit

1. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nicht absolut geschützt.
2. Dem Gesetzgeber steht es frei, im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auszugestalten, ohne den Wesensgehalt der Grundrechte zu beeinträchtigen.
3. Das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot und die Wesentlichkeitsrechtsprechung verlangen vom Gesetzgeber, die für eine verfassungskonforme Abwägung notwendigen bzw. gebotenen Differenzierungen selbst vorzunehmen.
4. Bezüglich geologischer Daten können bspw. folgende Aspekte eine Zugänglichkeit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen rechtfertigen:
 - volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaus
 - Verzehr von Lagerstätten
 - Unvermehrbarkeit des Bodens
 - Umweltschutz
 - allgemeine Sicherheit

6. Rahmenvorgaben für eine gesetzliche Regelung

- Transparenz ist Mittel, nicht Zweck, und deshalb für sich genommen kein entscheidender abwägungsrelevanter Belang.
- Ein Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis gilt nur im bipolaren Informationsverhältnis zwischen Staat und Bürger.
- Im mehrpoligen Informationsverhältnis, wenn es also um den Zugriff auf Daten Dritter geht, bleibt es bei der grundsätzlichen Abwehrfunktion der Grundrechte, mithin bei der Freiheitsvermutung für den Grundrechtsgebrauch.
- Anderenfalls wären die grundsätzliche Bedeutung der Grundrechte und auch die Wirkrichtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auf den Kopf gestellt: Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz streitet für den Geheimnisschutz!
- Bei einer proaktiven Bereitstellung der Daten muss eine abstrakte Abwägung mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vorgenommen werden, die von einer generellen und vielfältigen Nutzungsmöglichkeit der Daten ausgehen muss.

7. Mögliche und notwendige Differenzierungen

Kategorie	Kriterium	Unterkriterium 1	etwaige Differenzierung	ggf. weitere Differenzierung	ggf. Anmerkung	
Meta-daten					ggf. aktive Informationspflicht nach § 11 SächsUIG	
Bohrungs-dokumentation	Bohrungszweck	Rohstoffbohrungen			Andere Kriterien!	
		andere Bohrungen	Baugrundbohrungen		regelmäßig keine Verwendung im Wettbewerb, ggf. Datenschutz beachten	
			Wasserbohrungen			
			Forschungsbohrungen			
	sonstige Bohrungen					
	Art der Bodenschätze	bergfreie Bodenschätze	Belegung mit Rechten	Rechte bestehen	Andere Kriterien prüfen!	
		grundeigene Bodenschätze Grundeigentümergebiete		Rechte bestehen nicht (mehr)	schon kein berechtigtes Interesse	
	Schutzwürdiges Unternehmen?	Unternehmen nicht existent / nicht bekannt			Inexistenz von Unternehmen wird durch fehlende Rückmeldung auf generellen Hinweis indiziert	
		Unternehmen im Wettbewerb?	Im geologischen Wettbewerb?	noch im Wettbewerb	Andere Kriterien prüfen!	
				keine Aktivitäten seit 1990		
	Im sonstigen Wettbewerb?	Zustimmung erteilt		Einzelfallprüfung		
Altlasten-analytik	ohne Rohstoffrelevanz	Altlast nicht erkennbar				
		Altlast erkennbar			ggf. Datenschutz und andere Kriterien prüfen	
Explorations-berichte	vor der DDR				grds. Vermutung, ggf. aber andere Kriterien prüfen!	
	DDR	vollständig erschöpfte Rohstoffgebiete				
		Rohstoffgebiet unverritz oder mit Restvorräten			Andere Kriterien?	
	nach 1990	Modalitäten der Übergabe	mit Einwilligung			
			ohne Einwilligung	aufgrund Verpflichtung	Andere Kriterien?	
		freiwillig		Schutzwürdigkeit prüfen		

Anmerkungen zur Folie im Vortrag!

8. Regelungsort und Regelungssystematik

1. Regelungsort?

- BergG?
- Lagerst?
- GeoZG?
- StandAG?
- GeolDG?

2. Regelungssystematik:

- hinreichende Differenzierung zwischen besonderer Zugänglichkeit mit Blick auf Endlager und allgemeiner Zugänglichkeit von geologischen Daten
- klare Abgrenzungen zwischen Regelungsregimen IFG, UIG, VIG, GeoZG
- hinreichende Differenzierungen auf Tatbestandsseite
- gesetzlich angeordnete Differenzierungen auf Rechtsfolgendeite
- Ggf. Übergangsvorschriften in Schlussbestimmungen

Vertiefung



Matthias Rossi

Rechtliche Grundlagen der Zugänglichkeit
geologischer Daten.

Nomos-Verlag, Baden-Baden 2016, 207 Seiten.

inhaltsgleich:

[https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13632/
documents/37900](https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13632/documents/37900)

Matthias Rossi
Geologische Daten als Betriebs-
und Geschäftsgeheimnisse?
EurUP 2016, Heft 4, S. 352 – 360.

